



# DEUTSCHE AIKIDO RENMEI E. V.

## SATZUNG

### Präambel

Aikido ist eine von Morihei Ueshiba während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Japan erschaffene Budodisziplin (Kampfkunst). Sie wurde von ihm fortwährend weiterentwickelt. Da dieser Prozess auch nach seinem Tod nicht zum Stillstand gekommen ist, entstanden zahlreiche Aikido-Richtungen und in der Folge dementsprechend verschiedene Aikido-Verbände.

Shoji Nishio (8. Dan Aikido, 8. Dan Iaido, 7. Dan Karate und 6. Dan Judo) war ein direkter Schüler von Morihei Ueshiba, der in seinem Aikido-Stil die Ideen des Begründers mithilfe bestimmter Prinzipien umsetzt.

Im DAR schließen sich Lehrer, Übungsleiter, nicht unterrichtende Aikidoka (Praktizierende) und weitere Personen zusammen, die sich dem Aikido nach den von Shoji Nishio gelehrtten Prinzipien verbunden fühlen oder diesen Stil unterrichten oder lernen.

## I. Allgemeines

### § 1 – Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen „Deutsche Aikido Renmei“, nachfolgend „DAR“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Saarlouis und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Saarlouis eingetragen. Das japanische Wort „renmei“ bedeutet „Verband“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder,
  - b) die sportliche Betätigung,
  - c) die Hebung der geistigen und sittlichen Kräfte,
  - d) die Erziehung zu ritterlichem Sportsgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze und die Förderung und Erziehung der Jugend.

- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral; eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seines satzungsmäßigen Zwecks liegenden Gebiet steht ihm nicht zu. Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Aikido oder einer anderen Budo-Disziplin.

### **§ 3 – Aufgaben und Grundsätze des Vereins**

- (1) Die Aufgaben des Vereins sind,
  - a) die Förderung, Verbreitung und Weiterentwicklung des Aikido in der von Shoji Nishio gelehrt Form.
  - b) die Vertretung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in Deutschland nach außen.
  - c) die Pflege der Kontakte zu ausländischen Aikidoka und deren Verbände, die dem von Shoji Nishio gelehrt Stil verbunden sind.
  - d) die Förderung des Aikido-Unterrichts für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren
- (2) Die Mitglieder des DAR begegnen Aikidoka anderer Stilrichtungen und anderer Länder mit Respekt, Toleranz und Weltoffenheit und unterrichten ihre Schüler in diesem Sinne. Daher leistet der DAR einen Beitrag zur Völkerverständigung.

### **§ 4 – Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

- (1) Grundlage aller Tätigkeiten des DAR und seiner Organe ist die Satzung. Sie wird durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe ergänzt.
- (2) Die auf der Grundlage dieser Satzung von den zuständigen Organen geschaffenen Ordnungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des DAR.

## II. Mitgliedschaft

### **§ 5 – Mitglieder**

- (1) Der DAR gehören an:
  - Ordentliche Mitglieder,
  - Außerordentliche Mitglieder,
  - Ehrenmitglieder.

### **§ 6 – Aufnahmekriterien**

- (1) Als ordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die in einer Trainingsgemeinschaft Mitglied sind, in der Aikido nach den von Shoji Nishio entwickelten Prinzipien und Techniken unterrichtet wird.
- (2) Als ordentliche Mitglieder können auch natürliche Personen aufgenommen werden, die in einer Trainingsgemeinschaft Mitglied sind, in der Aikido nicht nach den von Shoji Nishio entwickelten Prinzipien und Techniken unterrichtet wird, die sich diesem Stil aber verbunden fühlen. Ihr Lehrer muss hierzu sein Einverständnis gegeben haben. Diese Personen müssen zusätzlich in einer Trainingsgemeinschaft, in der nach den von Shoji Nishio entwickelten Prinzipien und Techniken unterrichtet wird, Mitglied sein.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können alle natürliche Personen aufgenommen werden, die sich dem Aikido in der von Shoji Nishio gelehrt Form verbunden fühlen, selbst aber weder Aikido unterrichten noch Aikido trainieren und auch nicht Mitglied in einer Aikido-Trainingsgemeinschaft sein müssen.
- (4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um Aikido oder um den DAR besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand oder einem Mitglied vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung unter Beachtung von §17(1) und 17(4).

### **§ 7 – Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Antrag auf Aufnahme in den DAR kann von den unter §6(1), §6(2) und §6(3) genannten Personen gestellt werden. Er bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme wird gültig durch die Zusendung der Aufnahmebestätigung.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, die Ablehnung kann unbegründet erfolgen. Bei einem ablehnenden Bescheid kann die nächste Hauptversammlung angerufen werden, die dann unter Beachtung von §17(1) und §17(3) endgültig über die Aufnahme in den DAR entscheidet.
- (3) Dem Antrag nach §6(1) oder §6(2) ist eine Erklärung beizufügen, in welcher Trainingsgemeinschaft der/die Antragsteller/Antragstellerin trainiert, wann mit dem Aikido-Training begonnen wurde und welche Graduierung bei welchem Aikido-Verband erworben wurde.
- (4) Antragsteller nach §6(2) müssen zusätzlich erklären, in welcher Trainingsgemeinschaft sie nach den von Shoji Nishio gelehrt Prinzipien unterrichtet werden sowie die schriftliche Zustimmung zum Beitritt in DAR ihres in einem anderen Verband als DAR organisierten Trainingsleiters vorweisen.

## **§ 8 – Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder des DAR sind berechtigt, an den ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort zu sprechen.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder nach §6(1) und §6(2) sowie alle Ehrenmitglieder nach §6(4), die gleichzeitig auch §6(1) oder §6(2) erfüllen, können sich um Ämter im DAR bewerben und in diese Ämter gewählt werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder nach §6(3) haben bei Wahlen und Abstimmungen keine Stimme, aber Rederecht. Sie können auch nicht in Ämter gewählt werden.

## **§ 9 – Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des DAR sind verpflichtet
  - sich für die Idee des Aikido in dem von Shoji Nishio gelehrt Stil einzusetzen;
  - sich für die Verbreitung des Aikido in dem von Shoji Nishio gelehrt Stil einzusetzen;
  - sich für die Ziele und die Aufgaben des DAR einzusetzen;
  - die Mitgliedsbeiträge termingerecht zu entrichten. Ehrenmitglieder nach §6(4) sind von der Zahlungsverpflichtung befreit.
- (2) Die nach §7(3) und §7(4) erforderlichen Angaben sind, wenn während der Mitgliedschaft Änderungen eintreten oder notwendig werden, unverzüglich und unaufgefordert durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu aktualisieren.

## **§ 10 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im DAR endet durch
  - Austritt nach §10(2);
  - Tod nach §10(3);
  - Ausschluss nach §10(4).
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich per Brief an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Die Kündigung wird durch die Kündigungsbestätigung gültig.
- (3) Mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft in DAR. Ein Ehrenmitglied wird nach seinem Ableben weiter in der Liste der Ehrenmitglieder aufgeführt, zusätzlich mit einem Vermerk des Todesdatums.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur aus besonders schwerwiegenden Gründen möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz Abmahnung durch den Vorstand grob gegen diese Satzung oder gegen die Ordnung des Verbandes verstoßen hat. Ein weiterer Grund kann im Verzug der Beitragszahlung um mehr als 6 Monate liegen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, vor der Hauptversammlung zu sprechen, die dann über den Ausschluss entscheidet. Hierbei finden §17(1) und §17(3) Anwendung.
- (5) Entfallen bei einem ordentlichen Mitglied nach §6(1) oder §6(2) die in diesen Paragraphen genannten Aufnahmekriterien – insbesondere was die Mitgliedschaft oder das Praktizieren in einer nach den Prinzipien von Shoji Nishio übenden Trainingsgemeinschaft anbelangt – so wird die ordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt. Gemäß §8(3) und §17(1) erlischt damit auch das Recht, bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme abzugeben. Wird von diesem Mitglied zum Zeitpunkt der Umwandlung der Mitgliedschaft ein Amt ausgeübt, so kann dieses Amt trotz §8(3) bis zu der nächsten Hauptversammlung weiter ausgeübt werden.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds, ausgenommen hiervon sind Zahlungsverpflichtungen bestehender Forderungen oder die Wiedergutmachung verursachter Schäden.
- (7) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des DAR oder Teile davon.

## III. Vereinsorgane

### **§ 11 – Die Organe des DAR**

- (1) Die Organe des DAR sind
  - die Hauptversammlung nach § 12
  - der Vorstand nach § 13
  - die Graduierungskommission nach § 14

## § 12 – Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) ist das oberste Organ des DAR. Sie trifft alle wesentlichen Entscheidungen des Verbandes, soweit diese nicht dem Vorstand oder der Graduierungskommission zugewiesen sind.
- (2) Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unter Beachtung von §17(1), §17(3) und §17(4) beschlussfähig. Termin und Ort der Hauptversammlung werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Die Einladung zur Hauptversammlung wird schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor Durchführung allen Mitgliedern und dem Vorstand zugeleitet. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - Wahl des Versammlungsleiters und ggfs. des Wahlleiters;
  - Feststellung der form- und fristgerechten Einladung;
  - Feststellung der Stimmberechtigung;
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
  - Festsetzung der Tagesordnung;
  - Bericht des Vorstandes und des Kassenprüfers;
  - Entlastung des Vorstandes, insbesondere hinsichtlich der Kassenführung;
  - Bericht der Graduierungskommission;
  - Neuwahlen des Vorstandes gemäß §13(3);
  - Neuwahl des Kassenprüfers gemäß §13(6);
  - Bestätigung der Vorstandsbeschlüsse, soweit nach der Satzung erforderlich;
  - Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen;
  - Beschlussfassung über weitere Anträge.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand bestätigt den Empfang auf dem gleichen Weg. Anträge zur Satzungsänderung und auf Durchführung von vorzeitigen Neuwahlen müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Gleichzeitig müssen Anträge zur Satzungsänderung und auf Durchführung von vorzeitigen Neuwahlen allen Mitgliedern des DAR im Wortlaut schriftlich mitgeteilt werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsantrag mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht auf dem Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
- (5) Zu Beginn der Versammlung werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer gewählt. Die Beschlussfassung über die Entlastung der Amtsinhaber sowie etwaige Wahlen darf der Versammlungsleiter nur dann leiten, wenn er weder dem Vorstand noch dem Kandidatenkreis angehört. Gehört er dazu, bestimmt die Hauptversammlung mit den Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder außerdem einen Wahlleiter.
- (6) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und ggfs. dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist. Es muss dem Vorstand spätestens zwei Wochen nach der Versammlung und den Mitgliedern auf Wunsch zugeleitet werden.
- (7) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitgliedern gewünscht wird. Es gelten die Vorschriften für die ordentliche Hauptversammlung. Zur Beschlussfassung über besonders dringliche Angelegenheiten, nicht aber über Satzungsänderungen, kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

## **§ 13 – Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan des DAR. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und trifft alle notwendigen Entscheidungen zwischen den Hauptversammlungen. Er ist an die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern: dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Diese bilden auch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann einem Vorstandsmitglied für bestimmte Geschäfte Einzelvertretungsvollmacht erteilen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gemäß §6(1) und §6(2) gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der restliche Vorstand kommissarisch einen Vertreter bis zur nächsten Hauptversammlung bestimmen.
- (4) Die Verteilung der Aufgaben im Vorstand beschließt dieser. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Regelfall in telefonischer, fernschriftlicher oder elektronischer Abstimmung. Er tritt nur bei Bedarf zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist und als genehmigt gilt, wenn nicht innerhalb zwei Wochen dem Protokollführer ein Widerspruch zugeht.
- (5) Soweit erforderlich, beschließt der Vorstand Verfahrensordnungen für Fragen der inneren Organisation, die von der nächsten Hauptversammlung zu genehmigen sind.
- (6) Ein von der Hauptversammlung zu wählender Kassenprüfer überwacht während der Amtszeit des Vorstands die Abwicklung der Finanzgeschäfte. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Der Kassenprüfer ist nicht dem Vorstand unterstellt, er darf nicht Mitglied des Vorstandes sein

## **§ 14 – Die Graduierungskommission**

- (1) Die Graduierungskommission regelt die Verfahrensweise bei Graduierungen und die Berechtigung hierzu in einer Graduierungsordnung und fungiert zugleich als technisches Komitee. Sie entscheidet im Verantwortungsbereich des DAR abschließend über die Vergabe von Graduierungen und in allen Fragen, die diese Satzung hinsichtlich der Ausführung von Techniken aufwirft.
- (2) Die Graduierungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern des DAR. Die Mitglieder der Graduierungskommission werden vom Vorstand bestimmt. Die Graduierungskommission berichtet auf der Hauptversammlung den Mitgliedern über ihre Tätigkeit.
- (3) Alle Beschlüsse und Entscheidungen der Graduierungskommission sind mit absoluter Mehrheit gültig. Alle Beschlüsse und Entscheidungen der Graduierungskommission sind den Mitgliedern des DAR zugänglich zu machen.
- (4) Die Graduierungskommission ist in ihrem Aufgabenbereich unabhängig, nur dem Vereinszweck und dem Gewissen ihrer Mitglieder verpflichtet und keinen Weisungen unterworfen.

## IV. Verwaltung

### **§ 15 – Beiträge**

- (1) Die Höhe der Beiträge muss auf die zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten administrativen und organisatorischen Aufgaben des DAR unbedingt benötigten Haushaltsmittel beschränkt bleiben.
- (2) Es finden insbesondere §3(1) und §3(2) Anwendung.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (4) Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand. Die Änderung der Beitragshöhe ist von der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen und erst ab der Bestätigung gültig.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge freigestellt.

### **§ 16 – Haftung**

- (1) Der DAR haftet nicht für Vermögens-, Sach-, und/oder Personenschäden, die seine Mitglieder beim Besuch von Veranstaltungen des DAR erleiden.
- (2) Soweit dieser Haftungsausschluss unwirksam ist, weil der Schaden von einer Person verursacht und verschuldet wurde, für die der DAR einzustehen hat, so wird die Haftung auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 17 – Wahlen**

- (1) Wenn eine Trainingsgemeinschaft mehrere ordentliche Mitglieder nach §6(1) oder §6(2) im DAR hat, so hat nur ein Mitglied dieser Trainingsgemeinschaft bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Welches Mitglied dieses Stimmrecht ausübt, wird innerhalb der betroffenen Trainingsgemeinschaft entschieden. Außerordentliche Mitglieder haben nur Rederecht.
- (2) §17(1) gilt nicht für die Gründungsversammlung des DAR, hier hat jedes Gründungsmitglied eine Stimme.
- (3) Alle Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die an die Weisungen des Mitglieds gebunden sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abweichend hiervon erfordern Ausschlüsse nach §10(4) eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Satzungsänderungen eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln mit dem Unterschied, dass die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Enthaltungen und ungültige Stimmen wirken wie Gegenstimmen. Erst im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit ohne Berücksichtigung von Enthaltungen. Für jeden Wahlgang können neue Kandidaten benannt werden. Auf Wunsch eines Mitglieds erfolgen Wahlen in geheimer Abstimmung.
- (6) Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt haben.



## **§ 18 – Auflösung**

- (1) Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung kann die Auflösung des DAR beschließen. Zur Auflösung des DAR ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei geheimer Abstimmung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des DAR oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 (3) Satz 3 zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 19 – Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Fassung wurde am 27. Oktober 2012 in Dillingen verabschiedet. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.